GR_GERICHTE PKG 2012 12 vom 20. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2012_12

FR: GR_GERICHTE PKG 2012 12 du 20 mars 2006

IT: GR_GERICHTE PKG 2012 12 del 20 marzo 2006

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument\x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

12 PKG 2012 100 der streitigen Punkte immer noch stattlich und weit überdurchschnittlich er- scheint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Aus den Akten ergeben sich im Zusammenhang mit der Führung des Mandats durch die Beschwerdeführerin weitere Ungereimt- heiten, welche mit der Stellung als unentgeltliche Rechtsvertreterin nicht vereinbar sind. a. Wie aus der Zuschrift der Beschwerdeführerin an den Bezirksge- richtspräsidenten vom 2. August 2011 (Proz.-Nr. 130-2008-137, act. 2, Ziff. 7 S. 3 f.) zu entnehmen ist, hat die unentgeltliche Rechtsvertreterin infolge Dif- ferenzen mit ihrem Klienten das Mandat kurzzeitig niedergelegt und B. stand zwischenzeitlich sogar in Kontakt mit einem anderen Rechtsanwalt. Die Beschwerdeführerin verkennt mit diesem Vorgehen die Eigenheiten des Instituts der unentgeltlichen Rechtspflege grundlegend. Da sie vom Staat er- nannt wurde, kann sie nicht wie bei einem privaten Mandant dieses ohne Weiteres niederlegen, sondern hat an den zuständigen Richter zu gelangen und diesen zu ersuchen, sie aus dem Auftrag zu entlassen. Ebenso wenig kann die im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege stehende Partei den ihr vom Staat bestellten Rechtsvertreter einfach wechseln (vgl. dazu PKG 2007 Nr. 4; Meichssner, a.a.O., S. 197 f.). b/aa. Im Weiteren hat die Beschwerdeführerin während ihres Mut- terschaftsurlaubs ohne Einholung einer Bewilligung beim zuständigen Rich- ter ihren Büropartner mit der Rechtsvertretung im Scheidungsverfahren von B. betraut und ging selbstverständlich davon aus, dass dieser ebenfalls vom Staat bezahlt werde. Dabei wird übersehen, dass die amtliche Bestel- lung als unentgeltlicher Rechtsbeistand ad personam erfolgt und es dem be- auftragten Rechtsanwalt nicht zusteht, einen Berufskollegen mit der Aus- führung des Mandats zu betrauen (PKG 2007 Nr. 4; Brunner, a.a.O., S. 173). Auch in diesem Fall hätte demnach ein entsprechendes Gesuch an den zu- ständigen Richter gestellt werden müssen. b/bb. Der Vollständigkeit halber sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die der Anwaltsrechnung von Rechtsanwältin A. beigefügte Honorar- note von Rechtsanwalt G. nicht rechtskonform ist, indem dieser neben sei- nem eigenen Honorar nach Zeitaufwand zusätzlich einen Aufwand für das Sekretariat verrechnet hat. Bekanntlich sind Bürounkosten im Stundenan- satz des Rechtsvertreters enthalten und Sekretariatsarbeiten können nur se- parat verrechnet werden, wenn die Kanzlei speziell ausgeschiedene Ar- beiten verrichtet (z. B. Buchhaltungen etc.; vgl. dazu schon die alten Ho- noraransätze des Bündnerischen Anwaltsverbands [Art. 10];

Walter Fell- mann, in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Z. 2005, N 164 zu Art. 12 BGFA). Solches wird indessen nicht behauptet. Auch die Beschwerdeführerin geht offensichtlich davon aus, dass im vorlie- genden Fall keine zusätzlichen Sekretariatsarbeiten verrechnet werden dür-

3 PKG 2012 12 101 fen, hat sie doch in ihre Honorarnote nur die Rechnung von Rechtsanwalt G. ohne Sekretariatsarbeiten integriert (Fr. 322.80 statt Fr. 443.85). Angesichts der geringen Höhe der Rechnung des Büropartners ist indes vernach- lässigbar, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid trotzdem die ganze Rech- nung berücksichtigt hat. c. Der Bezirksgerichtspräsident hat in seiner Vernehmlassung vom 4.Oktober 2011 (act. A.02) darauf hingewiesen, der Gemeindeschreiber der als Kostenträgerin bestimmten Gemeinde Y. habe ihm mitgeteilt, dass Rechtsanwältin A. nach Festsetzung der Entschädigung versucht habe, die Gemeinde zu veranlassen, ihr den ungekürzten Betrag gemäss Honorarnote zu überweisen. Grundsätzlich bestätigt die Beschwerdeführerin dieses Vorgehen in ihrem Schreiben an das Kantonsgericht von Graubünden vom 15. Oktober 2011 (act. A.03), indem sie ausführt, dass sie «aus prozessökono- mischen Gründen» vor Einreichung der Beschwerde mit der Gemeinde Y. als Kostenträgerin eine einvernehmliche Lösung gesucht habe. Auf der Hand liegt, dass die Beschwerdeführerin damit offensichtlich bezweckt hat, die Gemeinde Y. dazu zu bringen, ihr eine höhere Entschädigung als die vom Bezirksgerichtspräsidenten festgesetzte zu bezahlen. Auch mit diesem Vor- gehen verkennt die Beschwerdeführerin grundlegende Prinzipien des Insti- tuts der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 47 Abs. 4 ZPO-GR (neu Art. 122 ZPO) setzt der zuständige Einzelrichter oder der Vorsitzende des angerufenen erstinstanzlichen Gerichts oder der Rechtsmittelinstanz die an- gemessene Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters fest. Der entsprechende Entscheid ist für Letzteren verbindlich. Diese mit gerichtli- chem Entscheid festgelegte Entschädigung bildet in der Folge auch die Grundlage einer allfälligen Nachzahlung und ein Kostenträger, welcher über den festgesetzten Betrag hinaus eine zusätzliche Entschädigung bezahlt, würde über keinen Rechtstitel verfügen, um später eine Nachzahlung für den weitergehenden Betrag zu fordern. Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass es dem unentgeltli- chen Rechtsvertreter verwehrt ist, vom Vertretenen eine zusätzliche Ent- schädigung zu verlangen (Rüegg, a.a.O., N 16 zu Art. 118 ZPO; Emmel, a.a.O., N 4 zu Art. 122 ZPO; Huber, a.a.O., N 13 zu Art. 118 ZPO, N 8 und N 15 zu Art. 122 ZPO; Meichssner, a.a.O., S. 199). Nicht anders kann es sich verhalten, wenn der unentgeltliche Rechtsvertreter versucht, beim kostenpflichtigen Gemeinwesen eine höhere Entschädigung zu fordern, da der Anspruch ge- genüber der betreffenden Partei auf das Gemeinwesen übergeht (Nachzah- lung; Art. 45 Abs. 2 ZPO-GR, neu Art. 123 Abs. 2 ZPO). Damit wird versucht, die vom Gesetzgeber festgelegte Zuständigkeit zur Festsetzung der Entschä- digung des unentgeltlichen Rechtsvertreters auszuhebeln und die Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege zu umgehen, was mit der Stellung eines Rechtsanwalts nicht vereinbar ist (vgl. auch die Verfügung der I. Zivilkam-

3 12 PKG 2012 102 mer PZ 08 134 vom 26. November 2009). Ein solches Verhalten verstösst im Übrigen gegen Art. 12 lit. g des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) und kann disziplinarrechtli- che Konsequenzen nach sich ziehen (Huber, a.a.O., N 8 zu Art. 122 ZPO; Fell- mann, a.a.O., N 149 zu Art. 12 BGFA; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, Bern 2010, S. 183 f.). Das Kantonsgericht von Graubünden ist gestützt auf Art. 15 Abs. 1 BGFA verpflichtet, diesen Vorfall der kantonalen Aufsichtskommis- sion über die Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte zu melden. ZK1 11 70 Urteil vom 28. November 2011 Die gegen dieses Urteil beim Bundesgericht erhobene Beschwerde ist mit Urteil vom 28. März 2012 abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.